

Auf Grund Ihres Schreibens vom 24.10.99 in welchem Sie ersuchen einen PKW hinter einem Camper mitführen zu dürfen, teile ich Ihnen das Folgende mit.

Im Artikel 5.18.2 von der Fahrzeugverordnung wird das Schleppen oder Mitführen eines PKW mit Hilfe eines anderen PKW festgelegt. Im ersten Abschnitt dieses Artikels ist umschrieben, das mit einem PKW (Camper) nicht mehr wie ein motorisiertes Fahrzeug (PKW) fortbewogen werden darf. Die Art und Weise wobei dies geschieht dient innerhalb der Straßenverkehrsordnung zu geschehen und ist nicht weiter umschrieben. Mit anderen Worten, es ist Ihnen überlassen auf welche Art und Weise Sie Ihren PKW schleppen wollen.

Von einer "Zulassung in den Verkehr" ist in dieser Situation keine Rede. Es gilt eine gesetzliche Bestimmung wobei das Schleppen von Fahrzeugen innerhalb der Niederlanden erlaubt ist.

Für die Statusbestimmung werden beide Fahrzeuge separat als motorisierte Fahrzeuge angemerkt. Das geschleppte Fahrzeug bleibt deshalb für die Anwendung der Straßenverkehrsordnung 1994 und der daraus entstehenden Fahrzeugverordnung, ein motorisiertes Fahrzeug, in diesem Fall ein PKW. Der geschleppte PKW fällt deshalb unter die Kennzeichenverpflichtung, Versicherungspflicht, TÜV und muss an alle technischen Anforderungen genüge leisten. Sollte sich eine Person hinter das Steuer eines zu schleppenden PKW setzen muss diese einen gültigen Führerschein haben.

Ausschließlich für die Anwendung der Verkehrsordnung und Verkehrsschilder 1990 (RW 1990) muss das geschleppte Fahrzeug als Anhänger angesehen werden.

Auf einer der Fotos ist ersichtlich das das Kennzeichen des schleppenden Fahrzeuges auf das zu schleppende Fahrzeug angebracht wurde. Trotz aller guten Absichten ist dies nicht erlaubt. Der geschleppte PKW muss für die Anwendung der Kennzeichenpflicht als separater PKW eingestuft werden und darf deshalb ausschließlich mit dem für dieses Fahrzeug abgegebenen Kennzeichen ausgestattet sein.

Auf Grund von Artikel 5 WVV 1994 (Sicherheitsartikel) muss das Schleppen so geschehen, das keine Gefahr verursacht wird oder werden kann, oder der Verkehr gehindert wird oder werden kann.

Das Anbringen einer Lichtleiste und die Verwendung eines Triangel mit Auflaufbremssystem wie von Ihnen erwähnt werden sicher dazu beitragen an oben genannten Artikel genüge zu leisten. Übrigens geht unser Interesse nach der Funktion des Auflaufbremssystems aus. Möglicherweise können Sie uns diesbezüglich Unterlagen zukommen lassen.